

# Konferenz der Katholischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in NRW

Ansprechpartner: Josef Feindt (2. Vorsitzender) Leipziger Str. 119 47918 Tönisvorst,  
T.: 02151/701350 privat 02151/843528 dienstlich F.:02151/705538

## **„Weder menschlich noch gerecht“**

Erklärung zur Neuregelung der Entlohnung von Gefangenen (29.5.2001)

### **1. Der Auftrag des Verfassungsgerichtes**

Am 1.7.1998 beauftragte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, für eine angemessene Anerkennung der Pflichtarbeit Strafgefangener zu sorgen: die bisherige Entlohnung mit durchschnittlich 1,50 DM Stundenlohn (5% des Durchschnittlohnes oder Eckwert<sup>1</sup>) ist unangemessen und verfassungswidrig. Am 27.12.2000 hat der Bundestag eine Neuregelung der Arbeitsvergütung Strafgefangener beschlossen.

### **2. Das neue Gesetz**

Der Bundestag hat dabei mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, den Verfassungsvorgaben vor allem durch zwei Änderungen Rechnung zu tragen<sup>2</sup>:

- 1.) Anhebung des Vergütungseckwertes für die Entlohnung von 5% auf 9% des Durchschnittlohnes.
- 2.) Ein Tag Freistellung von der Arbeit für zwei Monate zusammenhängender Arbeit; solche Tage können als Urlaub genommen, aber auch auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden.<sup>3</sup>

### **3. Das neue Gesetz erfüllt weder die Notwendigkeiten noch die Vorgaben**

Als Frauen und Männer, die in der Seelsorge im Gefängnis engste Berührung mit inhaftierten Menschen haben, sehen wir:

die Veränderungen im Strafvollzugsgesetz erfüllen – obwohl sie Verbesserungen beinhalten – nicht die Voraussetzung, straffällig gewordenen Menschen bei ihrer Reintegration die notwendigsten Hilfen zu geben. Damit widerspricht es auch Geist und Inhalt der Vorgaben des Verfassungsgerichtes. Fehlende und unzureichende Komponenten führen nicht nur zu einer mangelhaften Förderung für gefangene Menschen, sondern schaden auch deren Angehörigen, den Opfern von Straftaten und damit der ganzen Gesellschaft.

### **4. Die grundlegenden Kritikpunkte**

#### A) Unzureichende Verbesserung der Entlohnung

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete zu einer deutlich höheren Anerkennung der Pflichtarbeit Gefangener. Dabei macht es die deutliche Erhöhung der finanziellen Vergütung zur Voraussetzung. Die Erhöhung auf 9% des Durchschnittlohnes ist mehr als unzureichend. Während Fachleute noch erheblich weiter gingen, ging der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums von einer Erhöhung auf immerhin 15% aus. Die jetzige Erhöhung erleben Inhaftierte nicht als spürbar verbesserte Anerkennung<sup>4</sup>

- weil die für ihre Würde und Verantwortlichkeit wichtigen Möglichkeiten, Angehörige zu unterstützen, Wiedergutmachung zu leisten und Opfer zu entschädigen nicht maßgeblich verbessert werden.
- weil sie kein wesentlich höheres Entlassungsgeld ansparen können.
- weil den vielen Hochverschuldeten nach wie vor keine Chance effektiver Entschuldung gegeben wird.

#### B) Die nicht-entgeltliche Komponente ist ein Feigenblatt

Die nicht-entgeltliche Komponente – Urlaub bzw. frühere Entlassung – stellt keine Kompensation der unzureichenden Entlohnung dar. Wenn ein inhaftierter Mensch in zwei Jahren Strafhaft ständig arbeitet, kann er 12 Tage früher entlassen werden: das ist für ihn psychologisch eine kaum spürbare Anerkennung. Außerdem schließt das Gesetz eine nicht unerhebliche Anzahl von Inhaftierten von der Freistellung aus. Solche nichtfinanzielle Anerkennung ist ungeeignet, den Wert der Arbeit „mit einem greifbaren Vorteil“<sup>5</sup> vor Augen zu führen.

### C) Immer noch keine Rente für Inhaftierte

Als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Gefängnis wissen wir, wie wichtig eine Perspektive auf ein sozial abgesichertes Leben ist. Einen besonderen Mangel des neuen Gesetzes erkennen wir in den fehlenden Verbesserungen der sozialversicherungsrechtlichen Situation gefangener Menschen. Auch mit dem neuen Gesetz bleiben arbeitende Gefangene ohne Rentenversicherung!

## **5. Ungleiche Behandlung der Untersuchungsgefangenen**

Vollends unverständlich ist, dass der Gesetzgeber an der Anerkennung der Arbeit Untersuchungsgefangener nichts verändert hat. Hier bleibt der Regelsatz bei 5% des Durchschnittslohnes. Wenn eine Entlohnung mit 1,50 DM Stundenlohn für Strafgefangene nicht verfassungsgemäß ist, kann für Untersuchungsgefangene unmöglich alles beim Alten bleiben. Das ist in unseren Augen skandalös. Die Regelung für Untersuchungsgefangene widerspricht internationalen Grundsätzen, zu denen sich die Bundesrepublik bekennt. In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist festgehalten: „Untersuchungsgefangenen ist, wo immer möglich, Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Diejenigen, die arbeiten, sind wie andere Gefangene zu bezahlen.“<sup>6</sup>

## **6. Forderungen**

### A) Höherer Eckwert

Wir fordern den Gesetzgeber auf, den Regelsatz mindestens auf die vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen 15% zu erhöhen und eine schrittweise weitere Erhöhung in Richtung auf die bereits in den 70er Jahren als notwendig erachteten 40% des Durchschnittslohnes anzubahnen.

### B) Mehr finanzielle Eigenverantwortung für gefangene Menschen

Um die Möglichkeiten zu verantwortlichem Handeln zu stärken, müssen gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass Inhaftierte finanziell zu Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in der Lage sind, dass sie zum Unterhalt für ihre Familien beitragen können und ein höheres Entlassungsgeld ansparen können. Dazu gehört außer einer höheren Entlohnung zwingend, dass die für diese Zwecke eingesetzten Gelder vor Pfändungen geschützt werden.

### C) Aufnahme in die Rentenversicherung

Wir fordern den Gesetzgeber auf, dafür zu sorgen, dass für inhaftierte Menschen Beiträge in die Rentenversicherung geleistet werden. Das erfordert schon die im Strafvollzugsgesetz (§ 3,2) benannte Pflicht, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken, bedeutet für die Gefangenen mehr Sicherheit und Perspektive und in vielen Fällen, dass später bei der Sozialhilfe gespart wird.

### D) Gleichbehandlung für Untersuchungshäftlinge

Untersuchungsgefangenen muss mindestens eine gleich hohe finanzielle Anerkennung für Arbeit während der Haft zukommen, zumal bei ihnen die nicht-finanzielle Komponente wegfällt.

### E) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten

Die erschreckend hohe Arbeitslosigkeit (bis über 50%) in den Vollzugsanstalten bedeutet für die Betroffenen nicht nur materielle Entbehrungen, sondern auch eine Minderung an sinnvoller Gestaltung der Haftzeit und eine massive Verringerung ihrer Möglichkeiten sich sozial verantwortlich zu verhalten. Gegen diese für viele enorm schädigende Situation müssen die Verantwortlichen in den Ländern und JVAen offensiv vorgehen.

## **7. Eine Frage der Menschenwürde**

Wir bedauern, dass der Gesetzgeber mit den Veränderungen im Strafvollzugsgesetz offensichtlich dem Sinn des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nur formell zu folgen bereit scheint. Wir beobachten, dass sogar die kleinen Verbesserungen zunichte gemacht werden: für manche durch die im Gesetz enthaltenen Einschränkungen, für andere durch die behördliche Umsetzung. Den Vorgaben zur Aufteilung des Verdienstes in Hausgeld, Eigengeld und Entlassungsgeld ist ebenso die Tendenz zu einer möglichst kostenneutralen Umsetzung anzumerken, wie der in Einzelfällen erfolgenden Streichung von Zulagen oder Erhöhung von Pensen, die wir in den letzten Monaten zur Kenntnis nehmen mussten.

Angesichts der Intentionen des Verfassungsgerichtsurteils scheint es fast zynisch, wenn es dem Gesetzgeber vor allem darum gehen würde, für einige Jahre Geld zu sparen. Es wäre wenig rühmlich, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer erneuten Änderung des Gesetzes auffordern müsste.

Zum gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung<sup>7</sup> gehört zwingend, für Inhaftierte eine lohnende Perspektive zu schaffen. Sonst nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass auch weiterhin mehr als zwei Drittel der Inhaftierten den Einstieg in ein Leben ohne Straftat verpassen. Für uns als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Vollzug steht hier die Würde der betroffenen Personen ebenso in Frage wie das in unserem Staat zu Grunde gelegte Menschenbild. Unsere Gesellschaft muss sich entscheiden: will sie – zu ihrem eigenen Schaden – Rache über die Freiheitsstrafe hinaus? Oder will sie Menschen nach der Verbüßung ihrer Strafe eine Chance geben? Klar ist: Reintegration ist der beste Schutz vor erneuter Straffälligkeit – und damit auch der beste Opferschutz.

## **Für den Vorstand der Katholischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (29.5.2001)**

**Josef Feindt (2. Vorsitzender)**

### **Der Vorstand der „Konferenz der Katholischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in NRW“**

**Erläuterungen und Anmerkungen** zur Erklärung

**„Weder menschlich noch gerecht“** – Erklärung zur Entlohnung von Gefangenen (v. 29.05.01)

Der Erklärung liegen folgende Texte zu Grunde:

- Urteil des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.7.1998 ( 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl 2000. Teil I, Nr. 61, S. 2043f)
- Information des Justizministeriums NRW zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung (Az 4523 – IV B. 29) vom 11.1.2001
- Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 23.6.2000
- Positionspapier der BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.) zur Gefangenenentlohnung und der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2000
- Pressemitteilung der BAG-S vom 23.5.2000
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Heidelberg 1988

---

<sup>1</sup> Strafvollzugsgesetz StVollzG § 200 (in der ab 1.1.2001 gültigen Fassung)

„Der Bemessung des Arbeitsentgeltes nach § 43 sind 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.“ Diese Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung.

Die im Gesetz angegebenen 9% der Bezugsgröße nach § 18 IV SGB werden als Eckwert bezeichnet. (Die Bezugsgröße kann vereinfacht, aber anschaulich verstanden werden als Durchschnittsverdienst der abhängig Beschäftigten. Der Verständlichkeit wegen benutzt unsere Erklärung den Begriff Durchschnittsverdienst für die Bezugsgröße des Eckwertes.)

Konkret: Strafgefangene erhalten nach der Neufassung ein Arbeitsentgelt von wenigstens 75% des Eckwertes, d.h. mindestens 6,75 % des Durchschnittsverdienstes. Die Untergrenze der Entlohnung beträgt damit momentan 14,52 DM pro Arbeitstag oder knapp 2,50 DM Stundenlohn. Die Regelvergütung beträgt dann in der höchsten Lohngruppe 125% der Eckvergütung, d.h. momentan 24,19 DM am Tag oder ca. 4,15 DM Stundenlohn.

<sup>2</sup> definiert in § 43, Absatz (1) StVollzG

„Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit ...“

<sup>3</sup> § 43 Absatz (6) StVollzG

---

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Punkt auch: Information des Justizministeriums NRW zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung (Az 4523 – IV B. 29) vom 11.1.2001

<sup>5</sup> Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 441/90 (Leitsatz 2. a, s.u. Anmerkung 7)

<sup>6</sup> Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 96, Heidelberg 1988

<sup>7</sup> Das Bundesverfassungsgericht rekurriert in seinem Urteil vor allem darauf, dass das Grundgesetz den Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln: 2 BvR 441/90. Das Gericht stellt fest: „2. a) Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.  
b) Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.“